

serafin

Grundsatzerklärung

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Erklärung zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehenden Umweltstandards nach § 6 Abs. 2 LkSG

Stand: v1.0 | Mai 2024



Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Geltungsbereich und Erwartungen.....	2
3. Beschreibung des Verfahrens.....	4
Risikomanagement (§ 4 Abs. 1 LkSG).....	4
Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 LkSG).....	4
Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 - 5 LkSG).....	5
Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG).....	6
Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG).....	7
Mittelbare Zulieferer (§ 9 LkSG).....	7
Dokumentations- und Berichtspflicht (§ 10 LkSG).....	8
4. Festgestellte und prioritäre menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken	9

1. Vorwort

Serafin verbindet aktives Unternehmertum mit einem stabilen Wertegerüst. Zu unseren Unternehmenswerten zählt daher auch die Achtung der Menschenrechte und der damit einhergehenden Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und auch in der Lieferkette. Weiterhin unterliegen wir als global tätige Unternehmensgruppe dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen an die unternehmerischen Pflichten in der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich verabschiedet die Serafin GmbH als Obergesellschaft der Unternehmensgruppe diese Grundsatzklärung.

2. Geltungsbereich und Erwartungen

Der eigene Geschäftsbereich, welcher durch das LkSG definiert ist, umfasst die Serafin GmbH als Obergesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen, welche unmittelbar oder mittelbar zu einem Anteil von über 50% gehalten und im Rahmen des Jahresabschlusses konsolidiert werden. Soweit die Grundsatzklärung aus rechtlichen Gründen nicht unmittelbar verbindlich für die verbundenen Unternehmen ist, wird die jeweilige Unternehmensleitung der verbundenen Gesellschaft angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Aussagen der Grundsatzklärung in ihrem Unternehmen und allen relevanten Tochtergesellschaften zu beachten sind. Prinzipien der Grundsatzklärung gelten daher über alle Unternehmenshierarchien hinweg und sowohl für inländische als auch ausländische Standorte.

Sachlich ist diese Grundsatzklärung auf alle im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz adressierten menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten anwendbar. Insbesondere verurteilen wir alle Formen von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nationalität, politischen oder sonstigen Überzeugungen, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität oder anderen Merkmalen sowie alle Formen von Kinder- und Zwangsarbeit und Sklaverei.

Ebenfalls achten wir darauf, dass unsere umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden und verurteilen die Herbeiführung von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder einen übermäßigen Wasserverbrauch. Ebenfalls sind umweltbezogene Pflichten, insbesondere im Rahmen der Verwendung, Lagerung, grenzüberschreitender Verbringung oder Entsorgung von Quecksilber(-verbindungen), persistenten organischen Stoffen oder gefährlichen Abfällen einzuhalten. Wir erwarten ferner die Einhaltung der lokal geltenden Arbeitsschutzvorschriften, die Zahlung fairer Löhne und bekennen uns zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen.

Wir lehnen – sowohl für unseren Geschäftsbereich als auch für unsere Lieferkette – die widerrechtliche Zwangsräumung und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, entschieden ab. Die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts ist strengstens untersagt, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung missachtet wird oder Leib und Leben verletzt werden. Darüber hinaus werden keinerlei Maßnahmen geduldet, welche die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen.

Wir erwarten in diesem Zusammenhang, dass die Wahrung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt als Ausdruck nachhaltiger gesellschaftlicher und ökologischer Verantwortung vor dem reinem Profitinteresse steht. Dies möchten wir durch ein gemeinsames Handeln und Vertrauen in der Zusammenarbeit erreichen, wodurch wir die Grundprinzipien der Nachhaltigkeit fördern. Daher streben wir eine Transparenz in der Lieferkette an und adressieren die Erwartungen nicht nur intern, sondern auch an unsere Vertragspartner.

3. Beschreibung des Verfahrens

Risikomanagement (§ 4 Abs. 1 LkSG)

Zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes haben wir ein eigenes Risikomanagement etabliert, das die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes gewährleistet. Die Serafin Gruppe versteht die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten nicht als starres System, sondern als einen fortwährenden und dauerhaften Prozess der Selbstkontrolle und Verbesserung.

Im Hinblick auf die zentrale Rolle eines effektiven Risikomanagements für die rechtzeitige Identifizierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken stellen wir die erforderlichen personellen und ökonomischen Ressourcen zu Verfügung, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Risikomanagements zu gewährleisten.

Die Ermittlung und Bewertung der durch das LkSG adressierten Risiken erfolgt durch eine umfassende Risikoanalyse (siehe nachfolgend), die es ermöglicht, frühzeitig entsprechende Risiken zu identifizieren und angemessen zu reagieren.

Die Serafin GmbH hat zum 01.01.2024 einen Menschenrechtsbeauftragten berufen, der als zentrales Element der Sicherstellung aller gesetzlichen Anforderungen eine gruppenweite Kontrollfunktion im Hinblick auf Menschenrechte sowie Umweltstandards einnimmt und regelmäßig direkt an die Geschäftsführung der Gruppe berichtet. Mit seiner Expertise im Bereich des nachhaltigen Managements koordiniert der Menschenrechtsbeauftragte die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Risikominimierung in der gesamten Gruppe sowie deren Lieferkette.

Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 LkSG)

Zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unseren unmittelbaren Zulieferern führen wir eine jährliche konsolidierte Risikoanalyse durch. Zur Umsetzung der Risikoanalyse nutzen wir eine führende externe Nachhaltigkeitsbewertungsplattform, mit der abstrakte Länder- und Branchenrisiken und konkrete Risiken durch eine CSR-Bewertung ermittelt werden können. Basierend auf den Ergebnissen der abstrakten Risikoanalyse wird ein Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich oder ein Lieferant in der Lieferkette in verschiedene Risikogruppen kategorisiert.

Eine Priorisierung der Risikokandidaten erfolgt je nach Anzahl der Risikokandidaten pro Gruppenunternehmen. Herangezogen werden hierbei insbesondere die von § 3 Abs. 2 LkSG definierten Kriterien (a) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, (b) Möglichkeit der Einflussnahme, (c) typischerweise zu erwartende Schwere einer Rechtsverletzung, (d) Umkehrbarkeit einer Verletzung, (e) Wahrscheinlichkeit einer Verletzung und (f) Art des Verursachungsbeitrags.

Darüber hinaus werden auch Erkenntnisse aus dem gruppenweiten Beschwerdeverfahren, lieferantenspezifische Live-News sowie im Netz verfügbare relevante Zertifizierungen berücksichtigt.

Im Falle der Kategorisierung in eine hohe abstrakte Risikoklasse beziehungsweise einer hohen Priorisierung werden die Risiken vertiefend analysiert. Hierzu wird eine konkrete Risikoanalyse vorgenommen. Diese erfolgt über die externe Nachhaltigkeitsbewertungsplattform, durch die Einholung von Selbstauskünften oder durch die Vorlage von Zertifikaten.

Die Durchführung der Risikoanalyse wird durch den Menschenrechtsbeauftragten der Serafin Gruppe überwacht. Die Ergebnisse der Risikoanalyse aller Gruppenunternehmen werden jährlich konsolidiert überprüft und darauf aufbauend diese Grundsatzklärung angepasst, sofern keine frühere anlassbezogene Maßnahme erforderlich wird.

Im Jahr 2023 wurden erstmals die abstrakten Risiken für die wesentlichen Lieferanten innerhalb der Unternehmensgruppe ermittelt. Hierbei wurden mehr als 10.000 Lieferanten in die Risikoanalyse einbezogen. Abstrakte Risiken resultieren primär aus Länderrisiken aufgrund der globalen Tätigkeit und der weltweiten Ansässigkeit der Gruppenunternehmen sowie einzelner Branchenrisiken. Darauf aufbauend ist eine konkretere Analyse im Jahr 2024 geplant. Im eigenen Geschäftsbereich ist eine gestufte Risikobewertung geplant, wobei im ersten Schritt stark abstrakt risikobehaftete Tochterunternehmen sowie die obersten Instanzen der Gruppenunternehmen auf konkrete Risiken untersucht werden.

Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 - 5 LkSG)

Sofern potenzielle Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette identifiziert werden, sind unverzüglich angemessene Präventivmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und risikobasiert zu kontrollieren. Umfang und Art der vorbeugenden Maßnahme/n richten sich nach dem spezifischen Risiko im Einzelfall.

Für den eigenen Geschäftsbereich haben wir mehrere Präventivmaßnahmen ergriffen. Darunter fallen die sukzessive Zertifizierung der Gruppenunternehmen nach den weitläufigsten ISO-Standards für Umwelt-, Qualitäts- und Arbeitsschutzmanagement (z.B. ISO 14001, ISO 9001, ISO 45001), ein interner Ethikkodex für die Mitarbeiter und Schulungen über die Nachhaltigkeitsplattform für die zuständigen Fachbereiche, um das Bewusstsein für Menschenrechte und Umweltverpflichtungen zu schärfen.

Für unmittelbare Zulieferer sind Präventionsmaßnahmen abhängig vom Risikoprofil zu veranlassen. Zu den Maßnahmen zählt die verpflichtende Vereinbarung eines Lieferanten Code of Conducts für Risikokandidaten ab 2024, Schulungen über die Nachhaltigkeitsplattform sowie ein Auswahlprozess für Zulieferer, bei dem in angemessener Weise menschenrechtliche und umweltbezogene Kriterien zu berücksichtigen sind. Im Supplier Code of Conduct ist zudem die Möglichkeit vorbehalten, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch Vor-Ort-Audits zu überprüfen.

Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)

Wird ein Verstoß gegen eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtung festgestellt, sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gleiches gilt für mittelbare Zulieferer bei substantiiertem Kenntnis von Verletzungen von Menschen- oder Umweltrechten. Bei Feststellung eines Verstoßes bzw. eines hohen konkreten Risikos ist ein Prozess etabliert, der eine entsprechende Kommunikation an die Gruppe vorsieht. Die Verantwortung zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen obliegt dem betroffenen Gruppenunternehmen, welches bei Bedarf durch den Menschenrechtsbeauftragten unterstützt wird.

Die Maßnahmen werden im Einzelfall nach Ermessen des zuständigen Fachbereichs festgelegt und dienen dazu, einen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß des Verstoßes zu minimieren.

Die Serafin Gruppe bzw. die einzelnen Gruppenunternehmen behalten sich im Einklang mit den Vorgaben des LkSG in Ausnahmefällen auch grundsätzlich den Abbruch von Geschäftsbeziehungen zu Zulieferern vor. Dies kann insbesondere bei sehr schwerwiegenden Rechtsverstößen in Betracht kommen, sofern keine mildereren Mittel erkennbar sind und das Einflussnahmevermögen der Serafin Gruppe bzw. der jeweiligen Gruppengesellschaften auf den jeweiligen Zulieferer nicht aussichtsreich erscheinen, um angemessene Abhilfe zu schaffen.

Zukünftig ist vorgesehen, die Wirksamkeit von im eigenen Geschäftsbereich oder beim Lieferanten eingesetzten Abhilfeverfahren regelmäßig zu bewerten.

Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

Wesentlicher Bestandteil unseres Prozesses zur Prävention von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren.

Hierfür stellen sämtliche Gruppenunternehmen des eigenen Geschäftsbereichs jeweils einen standardisierten, öffentlich zugänglichen und vertraulichen elektronischen Meldekanal für interne und externe Beschwerden zur Verfügung. Dieser ermöglicht es, vermeintliche und tatsächliche Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltrechtliche Belange in unterschiedlichen Sprachen zu melden. Der Beschwerdeführer kann selbst entscheiden, ob er den Meldekanal anonym oder vertraulich nutzt. Um eventuelle Sprachhindernisse zu minimieren, ermöglicht der Meldekanal auch eine mündliche Meldung.

Der Beschwerdekanal wird von der jeweiligen Unternehmensgruppe öffentlich zugänglich gemacht und angemessen kommuniziert.

Der Prozess wird in der Beschwerdeordnung genauer erläutert und steht den potenziellen Beschwerdeführern vor Abgabe der Beschwerde zur Verfügung. Um potenzielle Beschwerdeführer nicht abzuschrecken, verzichten wir auf die Androhung von Repressalien.

Das Beschwerdeverfahren wird regelmäßig und anlassbezogen überprüft und unter Umständen aktualisiert.

Die Serafin Gruppe toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführer bzw. Hinweisgeber.

Mittelbare Zulieferer (§ 9 LkSG)

Für mittelbare Zulieferer gilt die anlassbezogene Sorgfaltspflicht. Bei substantiierten Hinweisen oder Erkenntnissen für Rechtsverletzungen in der Lieferkette ist vorgesehen, eine anlassbezogene Risikoanalyse durchzuführen. Hierzu steht Beschwerdeführern bei mittelbaren Zulieferern im Grundsatz auch das Beschwerdeverfahren zur Verfügung.

Im Falle einer anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Lieferanten erfolgt eine Priorisierung risikobehafteter Lieferketten auf Basis der abstrakten Länder- und Branchenrisiken sowie konkret vorliegender, den Anlass induzierender Erkenntnisse und Hinweise. Auf Basis der neu bewerteten Risikolage werden konkrete, hoch priorisierte Lieferketten nachverfolgt. Dabei werden in Zusammenarbeit mit dem betroffenen unmittelbaren Partner sämtliche hoch priorisierten mittelbaren Lieferanten einer konkreten Risikobewertung unterzogen, unter Zuhilfenahme maßgeschneiderter Risikobefragungen und -Audits.

Dokumentations- und Berichtspflicht (§ 10 LkSG)

Die Sorgfaltspflichten werden dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt durch die Gruppenunternehmen anhand standardisierter Prozesse und wird regelmäßig an die zentrale Stelle konsolidiert. Ein Berichtsweg für die mindestens jährliche Information durch die Unternehmensleitung wurde eingerichtet. Der jährliche Bericht wird über den eingerichteten Online-Kanal der zuständigen Behörde übermittelt und auf der Website der Serafin Gruppe veröffentlicht.

4. Festgestellte und prioritäre menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken

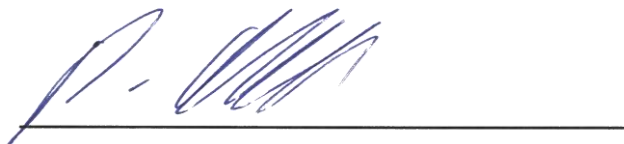
Die Risikoanalyse hat weltweit potenzielle abstrakte Risiken in der Lieferkette, im erweiterten eigenen Geschäftsbereich und im eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft identifiziert. Prioritäre menschenrechtliche Risiken wurden in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Koalitionsfreiheit, angemessene Entlohnung und Ungleichbehandlung festgestellt. Relevante umweltbezogene Risiken sind Bodenverschmutzung und gefährliche Abfälle.

In der Analyse konnten branchenspezifische Schwerpunkte ermittelt werden. Hierbei stellte sich die Vielfältigkeit der Gruppe als Herausforderung für eine wirkungsvolle Priorisierung heraus. Im Zuge dessen konnten dennoch Produkte und Dienstleistungen aus den Branchen der Bauprodukte, Baudienstleistungen sowie der Kunststoffverarbeitung als hochrisikobehaftet priorisiert werden. In einigen dieser Hochrisikobereiche beziehen sich weitere Menschenrechtsrisiken in unserer Lieferkette auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei sowie daneben Umweltrisiken auf Wasser- sowie Luftverschmutzung. Im Jahr 2024 wird aufbauend auf den abstrakten Risiken eine konkrete LkSG-Risikoanalyse unter Einbezug des Angemessenheitskriteriums durchgeführt, wobei die hochrisikobehafteten Bereiche Priorität haben.

Konkrete Pflichtverletzungen wurden bislang nicht ermittelt.

München, 17.07.2024

Ort, Datum



Unterschrift Unternehmensleitung